

## Bundesregierung beschließt Steuerfortentwicklungsgesetz

Am 24. Juli 2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs beschlossen. Mit dem Gesetz sollen die steuerlichen Maßnahmen der Wachstumsinitiative sowie mehrere im Koalitionsvertrag enthaltene Vorhaben umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesministerium der Finanzen zunächst als sog. JStG 2024 II in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und u.a. um Maßnahmen des sog. Wachstumspakets ergänzt. Der bisherige Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 ist in diesen Entwurf mit aufgenommen. Positiv zu bewerten ist die u.a. vorgesehene Anhebung der Tarifeckwerte der Einkommensteuer an die erwartete Inflation für die Jahre 2025 und 2026. Damit werden auch die vielen Personenunternehmen in Deutschland entlastet, für die die Einkommensteuer wegen der weitestgehend erfolgenden Anrechnung der Gewerbesteuer hie-

rauf die eigentliche Unternehmensteuer ist. Folgende Maßnahmen sind unter anderem im Gesetzentwurf enthalten:

- Anhebung der degressiven Abschreibung von 20 auf 25 Prozent und Verlängerung bis 2028,
- Erhöhung der Grenzen der Poolabschreibung von 250 Euro auf 800 Euro (Einstieg) und von 1.000 Euro auf 5.000 Euro maximale Anschaffungskosten,
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrenze der Forschungszulage von 10 auf 12 Mio. Euro jährlich,
- Meldepflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen,
- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren,
- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sogenannten „Reichensteuer“),
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranla-

gungszeiträume 2025 und ab 2026,

- Anhebung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 um weitere 252 Euro auf 12.336 Euro,
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro,
- Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 auf 255 Euro monatlich sowie Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2026 auf 259 Euro monatlich,
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit,
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs ist veröffentlicht auf der Homepage des BMF.

## Sonderabschreibung für vollelektrische und emissionsfreie Fahrzeuge

Die Bundesregierung hat am 4. September 2024 zur Förderung der E-Mobilität beschlossen, das Steuerfortentwicklungsgesetz um eine Sonderabschreibung für vollelektrische und emissionsfreie Fahrzeuge zu ergänzen und die geltende Höchstgrenze für Firmenwagen anzuheben.

Mit der sog. Wachstumsinitiative hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die Autoindustrie und ihre Beschäftigten beim Modernisierungsprojekt E-Mobilität zu unterstützen. Die steuerliche Förderung von dienstlich genutzten E-Autos soll dabei helfen, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen weiter zu erhöhen. Zudem

soll der Standort gezielt vorangebracht werden. Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge sollen die Investitionskosten schneller steuerlich geltend machen können. Dazu soll eine Sonderabschreibung eingeführt werden. Über einen Zeitraum von sechs Jahren sollen die Anschaffungen – beginnend mit einem Satz von 40 Prozent – von der Steuer abgeschrieben werden können. Die Regelung soll befristet für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 gelten.

- Zudem soll der Vorteil der Dienstwagenbesteuerung für reine Elektro-Fahrzeuge erweitert werden: Arbeitnehmer, die einen Elektro-Firmenwagen auch privat nutzen, versteuern diesen Vorteil zurzeit vergünstigt, sofern das Fahrzeug höchstens 70.000 Euro kostet (Bruttolistenpreis) und nach dem 31.12.2023 angeschafft wird bzw. wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Dieser Betrag soll auf 95.000 Euro angehoben werden. Die neue Höchstgrenze soll für Firmenwagen gelten, die ab Juli 2024 angeschafft werden bzw. wurden.